

Staatsanwaltschaftliche Strafverfolgungspraktiken im Tierschutzstrafrecht

Zu den Ursachen und Folgen des bestehenden
Vollzugsdefizits

Eva Maria Bäcker, Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen

„Tierschutzfälle vor Gericht“ – Arbeitsgespräch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Verwaltung und der Justiz am 23.09.2025

I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

Tierschutzgesetz § 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

1. Hohe Anforderungen an Anfangsverdacht & hinreichenden Tatverdacht

Anfangsverdacht

= wenn es nach kriminalistischer Erfahrung **möglich** erscheint, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist.

(-) selbst bei

- substantiierten, detaillierten und ausführlichen Anzeigen
- Vorliegen von Bild- und Videomaterial

Befürchtung politischer Einflussnahme und/oder
Instrumentalisierung durch Tierschutzorganisationen

I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

1. Hohe Anforderungen an Anfangsverdacht & hinreichenden Tatverdacht

Anfangsverdacht

= wenn es nach kriminalistischer Erfahrung **möglich** erscheint, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist.

„Leicht lässt man sich von solchen Instrumenten manipulieren (...). Mitunter waren wohl Ausnahmesituationen, irreführende Ausschnitte oder veraltete Bilder aus verjährten Zeiten gezeigt bzw. wieder aufgewärmt, waren Beschreibungen überzeichnet oder wie Schmerzlaute wirkende Geräusche verfremdet; oft blieb nach Abgleich mit der Realität nur rätselhaft, wie wann woher die vorgelegten „Beweisbilder“ kamen.“

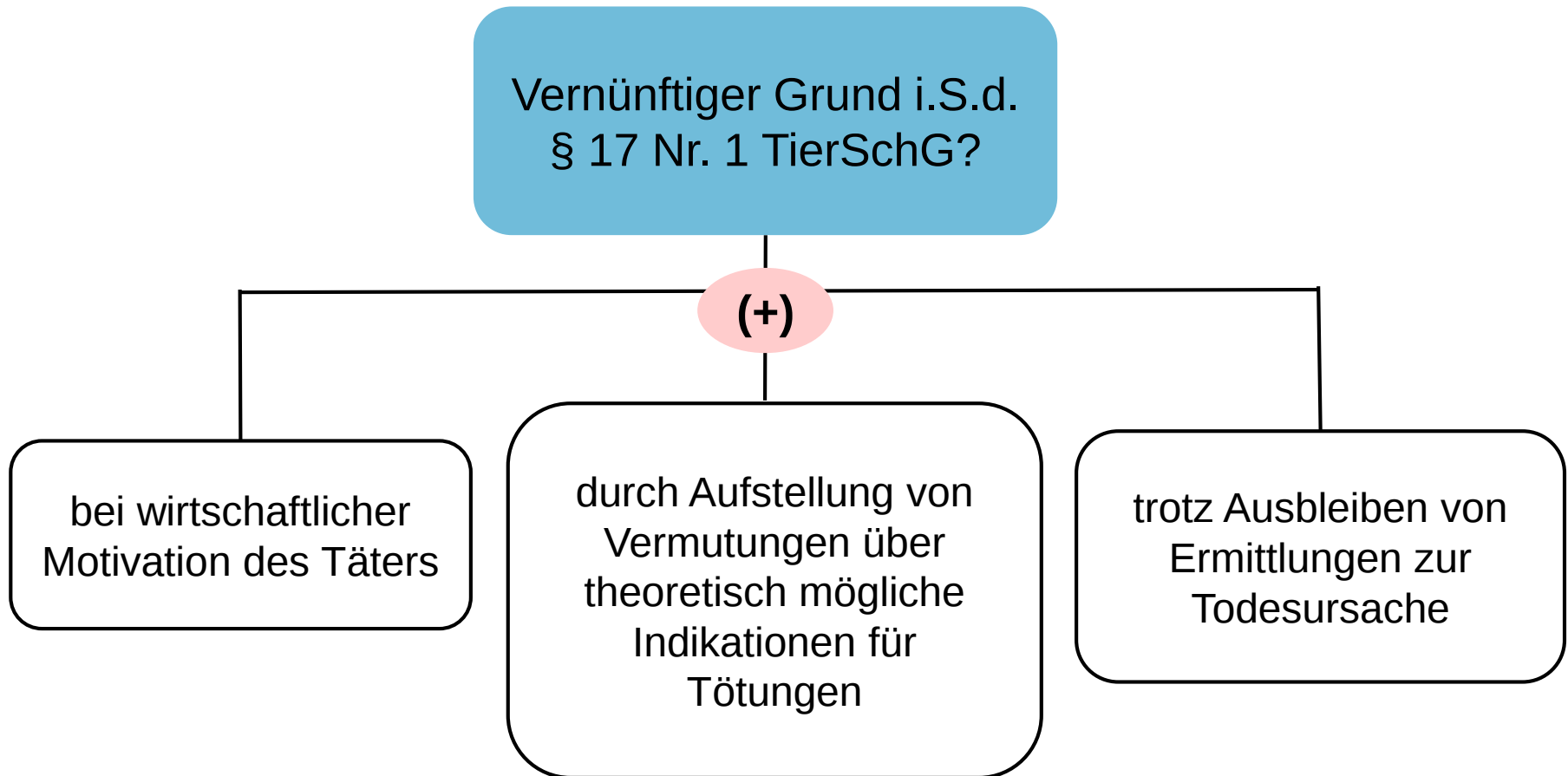
I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

2. Restriktive Anwendung des § 17 Nr. 1 TierSchG

- “Vorrang” des § 17 Nr. 2 TierSchG
 - § 17 Nr. 1 TierSchG findet neben § 17 Nr. 2 TierSchG teils keine Berücksichtigung
- Keine Anwendung des § 17 Nr. 1 TierSchG bei Verstößen gegen das „Wie“ der Tötung
 - Rechtmäßigkeit des “Mittels” bleibt unberücksichtigt
- Seltene Anwendung bei Unterlassen
 - Vergleich von Mortalitätsraten in der entsprechenden Haltungsform

I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

2. Annahme eines vernünftigen Grundes



I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

3. Leiden bei äußerlich unverletzten Tieren

- (-), wenn Tiere äußerlich nicht beeinträchtigt sind
- (-) bei der Haltung von Tieren in „üblichen“ restriktiven Haltungsformen

„Die (...) aufgezeigten Missstände, teilweise Fehlen von Beschäftigungsmaterial, teilweise ausgewaschene Spaltenböden, teilweise kein Zugang zu ausreichend Wasser, Beanstandung der Bewegungsfreiheit etc. wurden auch durch die kontrollierenden Amtsveterinäre festgestellt. Es wurden jedoch keine Tiere angetroffen, die körperliche Verletzungen aufgrund der Haltungsbedingungen aufwiesen (...). Die Beeinträchtigung im Wohlbefinden (...) muss durch äußerlich wahrnehmbare Auffälligkeiten im Verhalten des jeweiligen Tieres festzustellen sein.“

I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

3. Leiden bei äußerlich unverletzten Tieren

- (-), wenn Tiere äußerlich nicht beeinträchtigt sind
- (-) bei der Haltung von Tieren in „üblichen“ restriktiven Haltungsformen

„Ich glaube, dass in so einem großen Stall jedes Tier per se leiden – und auch erheblich leiden – wird, aber das kann natürlich nicht strafbar sein. Dann muss schon irgendetwas über diese erheblichen Grundleiden hinaus hinzukommen, weil (...) ich in ganz vielen dieser Haltungsformen schon zum Leiden kommen würde. (...) aber natürlich kann ich, wenn das letztlich ein Leiden ist, das der Gesetzgeber erlaubt und das er komplett billigt, nicht gleichzeitig bestrafen.“

I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

4. Schmerzen bei äußerlich unverletzten Tieren

- (-), wenn die Verletzungen und Krankheiten der Tiere erfahrungsgemäß nicht zwingend mit Schmerzen einhergehen
 - Bsp.: Schweine mit hochgradigem Nabel- sowie Hodensackbruch und Lahmheiten, Zubildungen unter der Haut und Infektionen der Haut sowie Exzitationsbewegungen und Apathien, aber ohne „konkrete Anhaltspunkte“ (etwa in Form von Schonhaltungen)

I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

5. Erheblichkeit

- Ablehnung bei politisch gebilligten Verhaltensweisen, verwaltungsrechtlich konformer Haltung und „Üblichkeit“
 - Bsp.: Schweine mit Bissverletzungen im Schwanz- und Afterbereich sowie Gelenkentzündungen



I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

5. Erheblichkeit

- Ablehnung bei politisch gebilligten Verhaltensweisen, verwaltungsrechtlich konformer Haltung und „Üblichkeit“
 - Bsp.: Schweine mit Bissverletzungen im Schwanz- und Afterbereich sowie Gelenkentzündungen

„Wäre nämlich die Anbindehaltung bei Rindern zwangsläufig mit der Zufügung länger anhaltender, erheblicher Schmerzen oder Leiden verbunden, ist nicht erklärbar, dass der Verordnungsgeber sie für erwachsene Rinder generell und für Kälber ausnahmsweise für zulässig erklärt“.

I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

5. Erheblichkeit

- Ablehnung selbst dann, wenn **nicht einmal** tierschutzverwaltungsrechtliche Standards eingehalten werden
 - Bsp.: in zu kleinen Kastenständen gehaltene Schweinen → diese hätten „*die Hufe zumindest zeitweise durch das Hindurchstrecken in den benachbarten, wenngleich überwiegend auch belegten Kasten*“ strecken können (StA Gera, 745 Js 41636/17 v. 14.05.2018)
- Ablehnung, wenn pathologische Befunde am Tier nicht vorliegen
 - Bsp.: Tötung von Schweinen durch Schlagen gegen Wand und Boden

I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

6. Längere Dauer der Schmerzen und Leiden

- Bild- und Videoaufnahmen nicht ausreichend
 - gegebenenfalls erst “in der Nacht entstanden”
 - “*Momentaufnahmen aus vergangenen Zeiten und zu Tieren, die vermutlich schon nicht mehr (so bzw. dort) existieren*“ (StA Chemnitz, 920 UJs 5558/18 v. 07.06.2018)
- insb. problematisch, wenn
 - keine pathologischen Befunde vorliegen
 - kein Wasser auf Tiertransporten

I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

6. Längere Dauer der Schmerzen und Leiden

„Es konnte nicht festgestellt werden, dass mittels der seinerzeit (...) praktizierten Kastrationsmethode des Aufschneidens des Scrotums mit anschließendem Herausreißen der Samenleiter den davon betroffenen Ferkeln länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden.“



I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

7. Rohheit i.S.d. § 17 Nr. 2 TierSchG

- Geringer Anwendungsbereich
 - “Absicht” oder “sicheres Wissen” als Voraussetzung
 - Problematisch bei überforderten Landwirten

„Das (Rohheit; Anm. Verf.) ist bei mit direkter Tötungsabsicht erfolgten, schnellen (...) Schlägen nicht nachweisbar. (...) Dass das Töten nicht schmerzlos ausgeführt wurde, lässt regelmäßig keine Schlussfolgerung auf eine von einer lebensmissachtenden Gesinnung getragenen Gefühlslosigkeit bei Tatausführung zu.“

I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

8. Vorsatzerfordernis des § 17 TierSchG

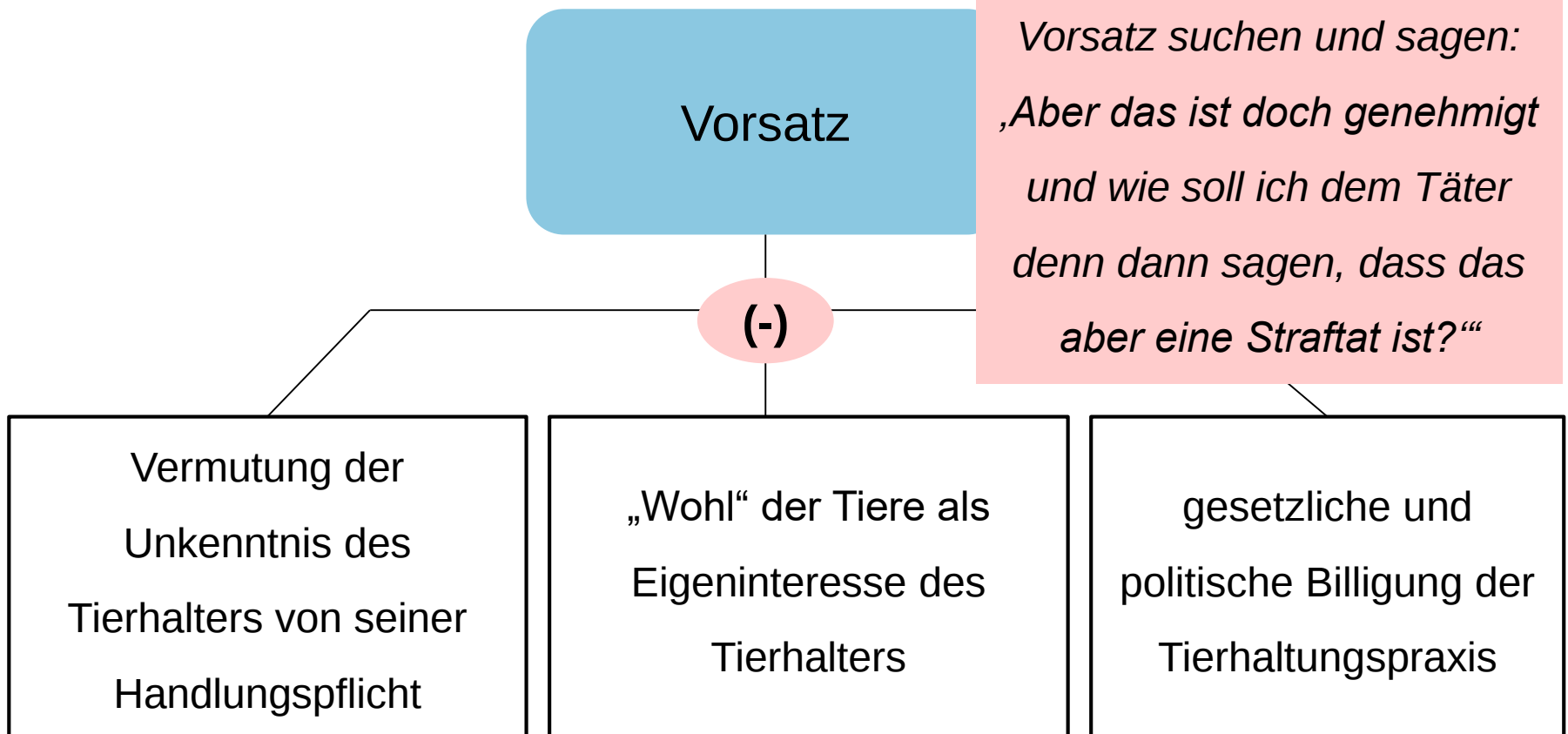
BGH, Beschl. v. 18.01.2024 – 4 StR 289/23

„Bedingt vorsätzliches Handeln setzt voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt und ihn zudem **billigt** oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit ihm **abfindet**, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein.“

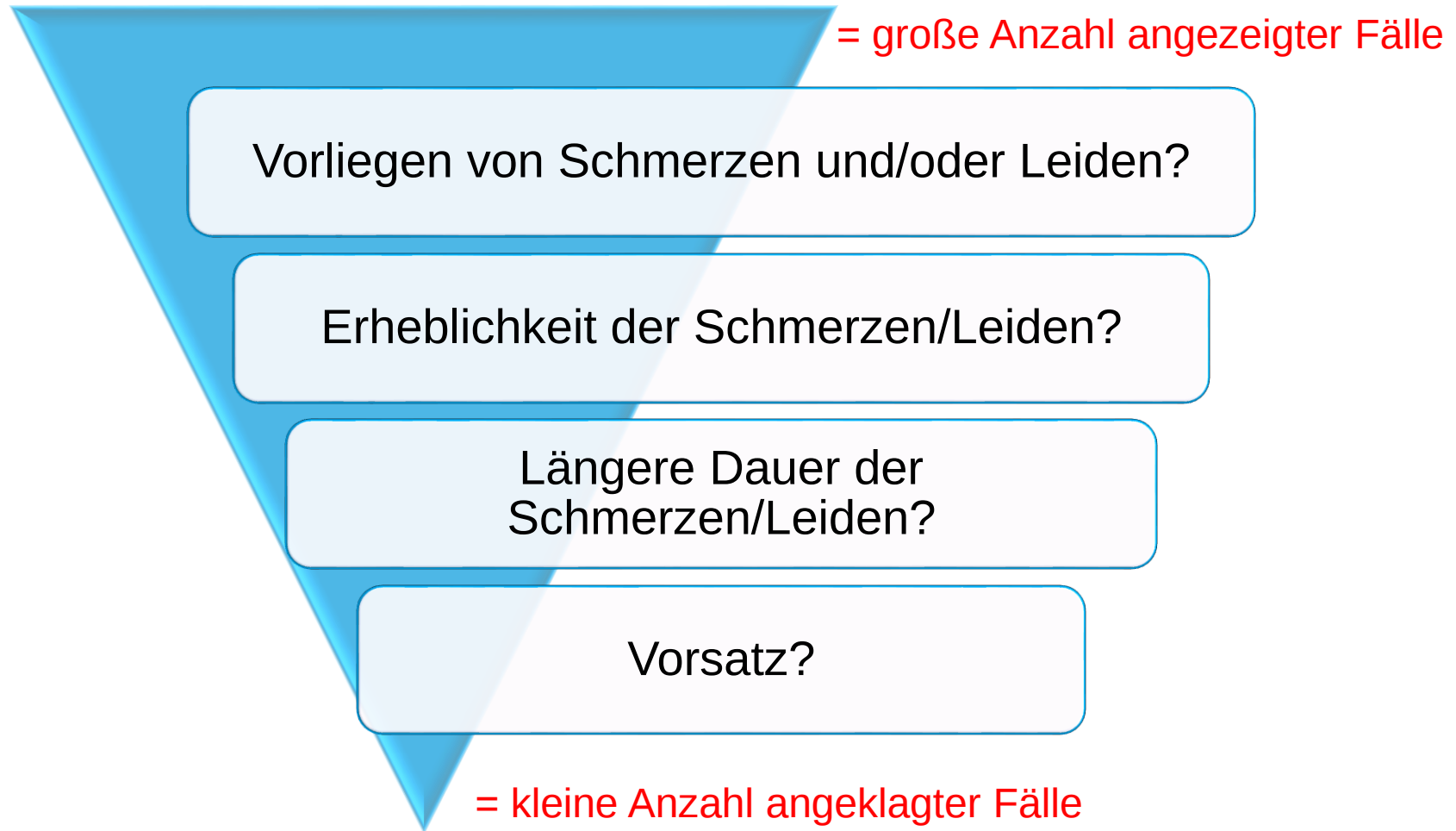
Absicht nicht erforderlich!

I. Auslegung und Anwendung des § 17 TierSchG

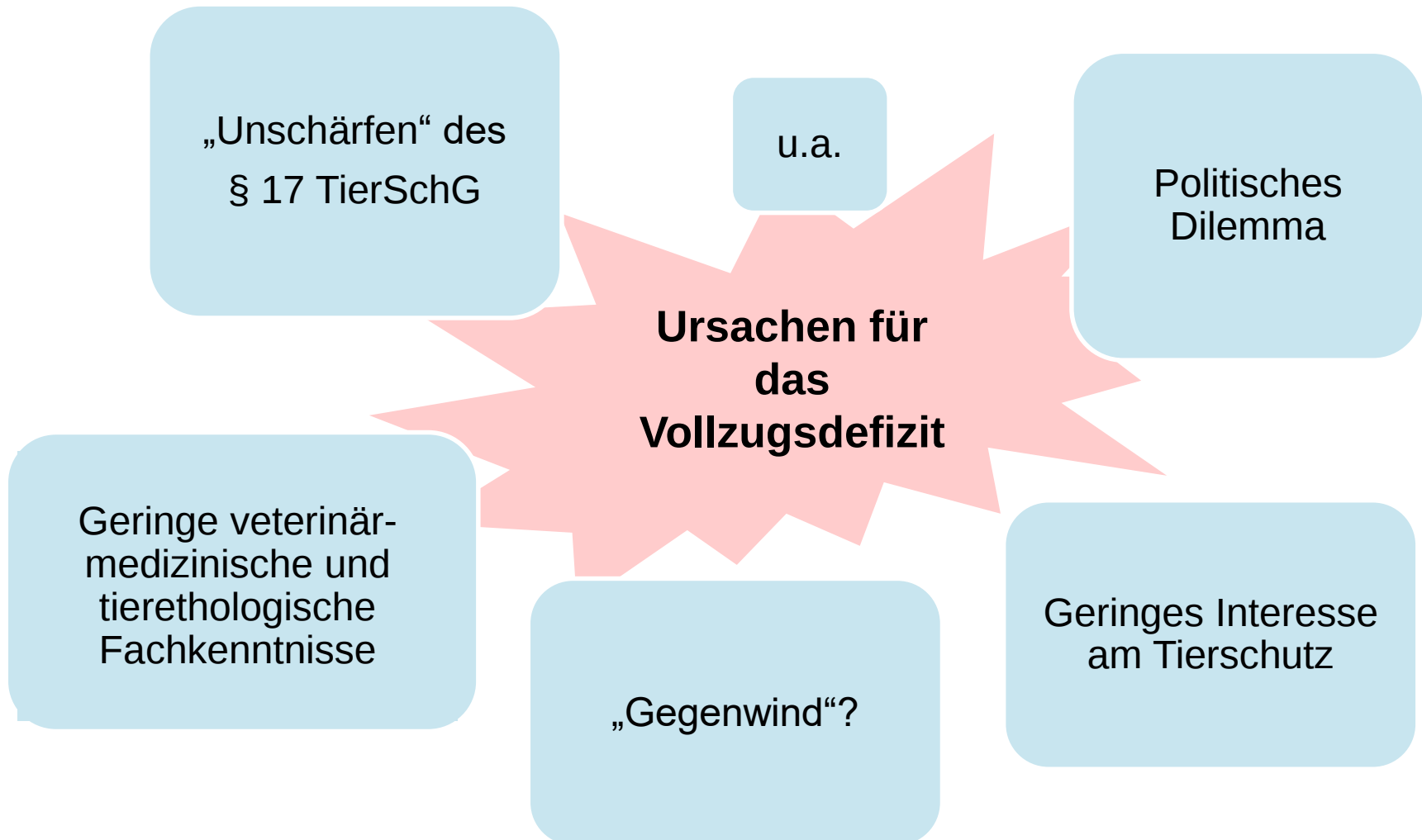
8. Vorsatzerfordernis des § 17 TierSchG



II. Zusammenfassung



II. Zusammenfassung



III. Amtstierärzte und Strafverfahren

Tierschutzgesetz

§ 15

(1) (...)

(2) Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als **Sachverständigen** beteiligen.

III. Amtstierärzte und Strafverfahren



Normalverhalten vs. Verhaltensstörungen

- insb. bei stillen Duldern
- Analogieschluss



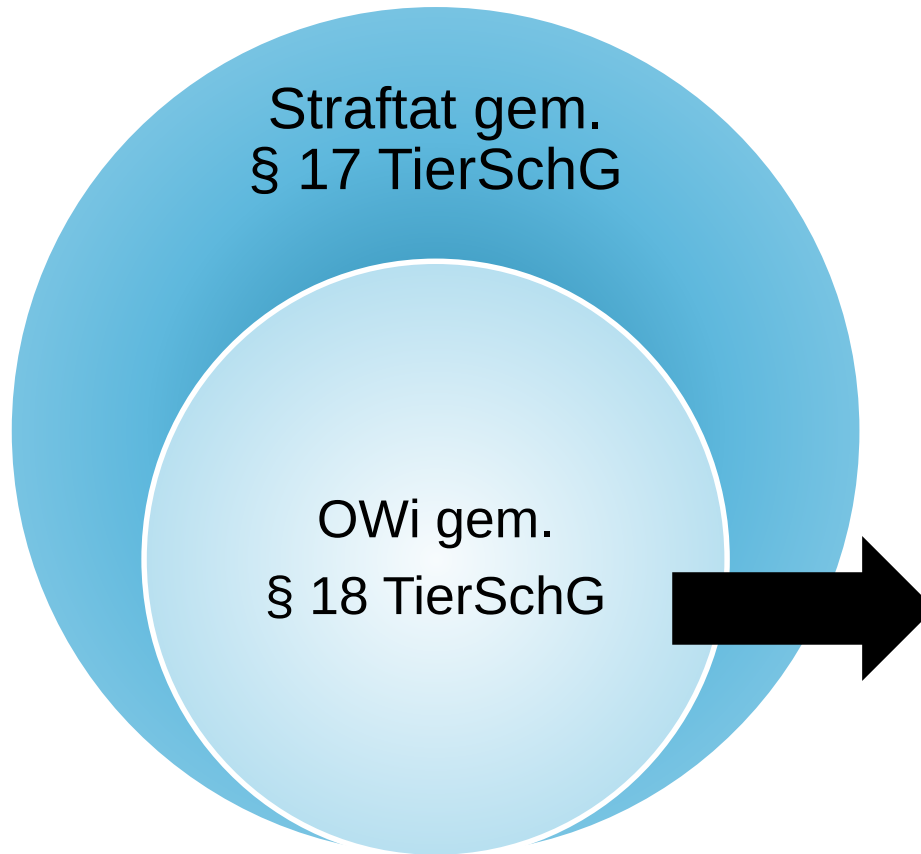
“Erheblichkeit” und “länger anhaltend” als Tatbestandsmerkmale

- Vornahme einer rechtlichen Wertung?



Mindestdauer von Verletzungen und Krankheiten

IV. Aussichtslosigkeit von Strafanzeigen?



Insbesondere, wenn:

- Dauer der erheblichen Schmerzen oder Leiden (-)
- Vorsatz (-), aber Fahrlässigkeit (+)

V. Ausblick

- Veränderungen der Rechtsanwendungspraxis
- Angliederung im Wirtschaftsstrafrecht
 - Organisatorische Strukturen
 - Leitende Personen „hinter“ großen Betrieben
 - Gewinnorientierung als Strafschärfungsgrund
- Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Spezialdezernate

Herzlichen Dank!

Eva Maria Bäcker
Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen